

S A T Z U N G

über

die Änderung des Bebauungsplanes "Schornweide und Auf Flürchen", Erweiterungsplan II, der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 22.10.1990

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.413) hat der Ortsgemeinderat Kreimbach-Kaulbach in seiner Sitzung am 8.8.1990 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schornweide und Auf Flürchen", Erweiterungsplan II (Teil A), gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dacheindeckungen

Ziffer 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die nachgenannten Vorschriften wird hingewiesen:

1. Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253))

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253)):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schornweide und Auf Flürchen",
Erweiterungsplan II, der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Kreimbach-Kaulbach hat in seiner Sitzung am 9.5.1990 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 1.2.1980 genehmigten und seit 28.2.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Schornweide und Auf Flürchen", Erweiterungsplan II, der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckungen zu ändern.

Ziff. 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen schreibt vor, daß die Dacheindeckungen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen dürfen.

Zwischenzeitlich wurden mehrere Bauvorhaben entgegen diesen Festsetzungen mit roten Ziegeln eingedeckt, weshalb nunmehr Ziff. 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Dacheindeckungen) aufgehoben wird.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nur die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen an die sich geänderten Anschauungen angepaßt. Damit können dann die Bauherren über die Farbgestaltung der Dacheindeckungen frei entscheiden.

2. Planungsziel

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Flächengröße von ca. 1,-- ha mit 11 Bauplätzen bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

6. Kosten der Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

7. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen, weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schornweide und Auf Felder“
Erweiterungsplan II, des Ortsgemeinde Kreimbach-Kaibach
Verfahrensvermerke für vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach

§ 13 BauGB

1. Der Ortsgemeinderat hat am 9. 5. 1990 die Aufstellung dieses Änderungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Ortsgemeinderat hat am 8. 8. 1990 die Annahme dieses Bebauungsplanes beschlossen.
3. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 6. 6. 1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

~~Den von den Änderungen berührten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB) werden von der Änderung nicht betroffen.~~
Keiner

..... dieser Beteiligten haben in ihren Stellungnahmen den Änderungen widersprochen. Diese Stellungnahmen wurden als Bedenken und Anregungen behandelt und vom Ortsgemeinderat am geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Widerspruchsführern mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB).

4. Der Ortsgemeinderat hat am 8. 3. 1990 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).

Kreimbach-Kaibach, den 20. 5. 1990
(DS) Ortsbürgermeister-

5. Die Kreisverwaltung Kusel -als untere Bauaufsichtsbehörde- hat mit Schreiben vom 15. 10. 1990, Az.: 62/1610-13/Kreimbach-Kaibach mitgeteilt, daß gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsbedenken bestehen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V.m. § 13 BauGB und § 86 Abs. 1 LBauO).

6. Der Bebauungsplan wurde am 30. 10. 1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Kreimbach-Kaibach, den 5. 11. 1990
(DS) Ortsbürgermeister-